

01-011-sc
Herr Scholz
Tel.: 88 86

10.11.2016

01

- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Richrath

Umbenennung der Otto-Grimm-Straße

- Antrag des Integrationsrates vom 19.04.16

- Nr. 2016/1039

- Bürgerantrag vom 21.04.16

- Nr. 2016/1098

Der Integrationsrat beantragt mit Schreiben vom 19.04.16, die Otto-Grimm-Straße umzubenennen (Vorlage Nr. 2016/1039).

Mit Bürgerantrag vom 21.04.16 (Vorlage Nr. 2016/1098) wird ebenfalls beantragt, die Otto-Grimm-Straße umzubenennen und vorgeschlagen, für den neuen Straßennamen eine Persönlichkeit zu wählen, die sich während der Nazizeit zum Beispiel als Widerstandskämpfer/in, Verfolgte/r des Naziregimes oder verdiente/r Gewerkschafter/in in Leverkusen ausgezeichnet hat, oder einen Straßennamen in Erinnerung der am 13.04.1945 erschossenen Häftlinge am Wenzelnberg zu wählen.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

1.

Mit der Wahl von Dr. Otto Grimm (1901-1969) zum Stadtdirektor entschied sich die Mehrheit des Rates der Stadt Leverkusen am 04.08.1951 gegen die Stimmen von SPD und KPD für einen versierten Verwaltungsjuristen und Finanzexperten, der für die Stadt Wolfsburg die Auskreisung zum 01.10.1951 erreicht hatte und nun dasselbe für die Stadt Leverkusen durchsetzen sollte. Die Kreisfreiheit galt als wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung Leverkusens in den 50er und 60er Jahren.

Seine Fähigkeiten hatte Grimm in Wolfsburg (seit Mai 1950), Salzgitter-Watenstedt (01.04.1949-14.05.1950) und Altenburg/Thür. (1936-1945) unter Beweis gestellt. Zuvor hatte der promovierte Volljurist ab 1927 als Stadtassessor in Gotha, ab 1931 als Bürgermeister in Friedrichsroda und ab 1934 in Gera gearbeitet. Seine immer wieder betonten wirtschaftlichen Erfolge als Oberbürgermeister in Altenburg wie die Ansiedlung eines Zweigbetriebes der Hugo-Schneider-AG Metallwarenfabrik (HASAG), der 1937 seinen Betrieb aufnahm, sind allerdings auch in engem Zusammenhang mit dem NS-Vierjahresplan zu sehen. Während des Krieges war das Werk einer der größten Rüstungsbetriebe Thüringens mit zuletzt rund 13.000 Beschäftigten einschließlich Zwangsarbeitern und Häftlingen des KZ Buchenwald.

2.

Als Student wurde Grimm Mitglied einer schlagenden Verbindung, im März 1920 beteiligte er sich als Mitglied des rechtsgerichteten Freikorps „Thüringen“ an den in Thüringen besonders blutigen Kämpfen während des Kapp-Putsches. In der Weimarer Republik war er nach eigener Aussage ohne Parteiämter Mitglied in der nationalliberalen DVP; keine Parteiämter ausgeübt zu haben, behauptete er später auch für seine NSDAP-Mitgliedschaft.

In die NSDAP trat Grimm ausweislich der Personalakte im Stadtarchiv Altenburg am 01.04.1933 ein, in der SA war er seit dem 01.05.1933 und wurde am 09.11.1938 zum SA-Sturmführer ernannt. Der Historiker Horst Matzerath betont, dass die Mitgliedschaft in SA oder SS bei Verwaltungsbeamten von größerem Gewicht war als z.B. die in der NS-Volkswohlfahrt oder NS-Kriegsopferversorgung und durch das mit ihr verbundene Tragen einer Uniform zusätzliche politische Geltung verschaffte. Seit dem 23.11.1933 war Grimm Mitglied des NS-Rechtswahrerbundes, der die Durchsetzung des NS-Programms „auf dem gesamten Gebiet des deutschen Rechts“ zum Ziel hatte. Im April 1938 war er auch Ortsverbandleiter im „Altherrenbund der Deutschen Studenten“ (1931 als „NS-Studentenkampfhilfe“ gegründet), dessen Funktion als „Netzwerk“ wohl nicht zu unterschätzen ist. Er wurde mit dem Silbernen Gauadler des Gaues Thüringen der NSDAP ausgezeichnet, während des Krieges erhielt er als Zivilist das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse.

Als Oberbürgermeister in Altenburg pflegte Grimm eine enge Zusammenarbeit mit dem NSDAP-Kreisleiter Max Hauschild, die von den in anderen Kommunen öfter erwähnten Konflikten zwischen Partei und Verwaltung nichts spüren lässt. Der im Nachlass Hauschild überlieferte Briefwechsel belegt, dass der Kontakt bis in die 60er Jahre bestand. Mehrere Mitarbeiter Grimms aus dieser Zeit fanden in den 50er Jahren einen Platz in der Leverkusener Verwaltung.

3.

Am 15. April 1945 besetzten amerikanische Truppen Altenburg, der Oberbürgermeister wurde vorläufig im Amt belassen. Ende April 1945 nahmen die Amerikaner Grimm in Altenburg fest, am 26.09.1945 – nach dem Abzug der Amerikaner – erging die offizielle Mitteilung über seine Entlassung „aufgrund §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung der öffentlichen Verwaltung von Nazi-Elementen vom 23.7.45“. Zu diesem Zeitpunkt war Grimm bereits mit anderen Parteigenossen und Amtsträgern wie z.B. Kreisleiter Hauschild in die amerikanische Besatzungszone nach Hessen gebracht und zunächst in Hersfeld und Schwarzborn, dann bis zum Frühjahr 1947 im Lager Darmstadt interniert worden. Der Historiker Norbert Frei weist darauf hin, dass im Rahmen der Entnazifizierung die Verfahren gegen Internierte zunächst zurückgestellt wurden.

Der Spruchkammer Fritzlar-Homberg lag aus Thüringen eine Niederschrift der Kommission zur Durchführung des SMAD-Befehls 201 in Verbindung mit der Direktive 38 des Alliierten Kontrollrats im Dezember 1947 vor, nach der gegen Grimm folgende Beschuldigungen erhoben wurden:

- Mitgliedschaften
- Beteiligung am Pogrom des 09.11.1938

- (Mit?)Verantwortung für die Verhaftung des „Halbjuden“ Kurt Dannemann, der 1942 in Auschwitz ermordet wurde
- Verlängerung des Krieges durch Durchhalteparolen für städtische Mitarbeiter in der Wehrmacht und in Altenburg.

Die Kommission zog den Schluss, dass Grimm daher als „Hauptverbrecher“ i.S. der alliierten Direktive 38 zu gelten habe, die für Zivilisten dieser Kategorie z.B. langjährige Gefängnisstrafen, Internierung, Vermögenseinzug, Verlust der Pensionsberechtigung vorsah.

Nach der Entlassung aus dem Lager siedelte Grimm nach Braunschweig in der Britischen Zone über und arbeitete zwischen 1947 und 1949 als Angestellter in der Industrie bzw. als juristischer Mitarbeiter bei verschiedenen Anwälten.

Gegenüber der Spruchkammer Braunschweig, die aus Fritzlar-Homburg Hinweise und von der Kriminalpolizei Altenburg ein entsprechendes Schreiben erhalten hatte, nahm Grimm Ende 1948 zu den Vorwürfen Stellung. Er stritt jegliche Verantwortung oder Beteiligung ab und interpretierte die Vorwürfe als politisch. Er führte eine Fülle von Leumundszeugnissen und eidesstattlichen Erklärungen von ehemaligen Altenburgern und Juristenkollegen an. Bei mehreren dieser Erklärungen handelte es sich um Informationen „vom Hörensagen“, mehrfach heißt es, Grimm habe die „Methoden und Auswüchse“ z.B. der Judenverfolgung verurteilt. Zu berücksichtigen ist, dass die Zeugen in der Regel von den Belasteten benannt wurden.

Noch Anfang Februar 1949 hielt der Vorsitzende des Spruchausschusses den Fall für „nicht entscheidungsreif“. Er wies darauf hin, dass bei der Spruchkammer Fritzlar sogar beabsichtigt gewesen sei, Grimm in die Kategorie II („Aktivisten“, „Belastete“) einzureihen und bat um weitere Ermittlungen. Es wird nicht deutlich, was schließlich dazu führte, dass die Spruchkammer Grimm am 24.02.1949 in die Kategorie IV („Mitläufer“) einstufte: „Dr. Grimm hat den Nationalsozialismus unterstützt, ohne ihn wesentlich gefördert zu haben“. 1950 erfolgte die Überführung in Kategorie V („Entlasteter“).

Die konkreten Vorwürfe erscheinen eher „vom Tisch“ als eindeutig ausgeräumt, der Spruch als ein Ausdruck der sich seit 1948/49 in weiten Kreisen entwickelnden „Schlussstrichmentalität“. Der Publizist Dolf Sternberger konstatierte bereits 1949 einen „Sieg der Vergesslichkeit“ nach einer kurzen Phase der „moralischen Dünnhäutigkeit“. Dass spätestens Ende der 40er/Anfang der 50er Jahre ein weiterer Konsens über die Integration ehemaliger Parteigenossen und Funktionsträger auch in den öffentlichen Dienst bestand, haben nicht zuletzt die Untersuchungen zu verschiedenen Ministerien und anderer Dienststellen des Bundes gezeigt.

In einem ersten Bewerbungsschreiben an die Stadt Leverkusen vom 25.08.1950 verwies Grimm darauf, dass er sich gemäß § 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Aufhebung der erneuten Überprüfung der Entnazifizierungsentscheidungen vom 30.06.1949 seit dem 24.02.1950 in der Kategorie V befinde.

4.

1951 wurde Grimm in Leverkusen zum Stadtdirektor gewählt, nach der erfolgten Auskreisung zum 01.04.1955 führte er den Titel „Oberstadtdirektor“. Eine Kandidatur für die 1963 anstehende Neuwahl lehnte er ab und wechselte stattdessen zu einer

bei der IHK Duisburg angesiedelten Wirtschaftsvereinigung. Anlässlich seines 65. Geburtstages 1966 verlieh ihm die Stadt Leverkusen ihren Ehrenring. Ein Antrag der Stadt auf Verleihung des Bundesverdienstkreuzes 1966 scheiterte, da die nordrheinwestfälische Staatskanzlei eine Weiterleitung an das Bundespräsidialamt aufgrund der ablehnenden Haltung des Bundespräsidenten gegenüber politisch Belasteten aus der Zeit des Dritten Reiches für zwecklos hielt.

Die Benennung der Otto-Grimm-Straße erfolgte 1975, als nach der Gebietsreform allein in Alt-Leverkusen 34 Umbenennungen notwendig wurden. Der Beschluss erfolgte am 19.03.1975 durch Wilhelm Dopatka, den Beauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben des Rates und des Oberbürgermeisters. Der Vorschlag war Teil einer Verwaltungsvorlage, die neben anderen thematischen Gruppen für die Namensgebung auch eine Rubrik „verdiente Politiker einschl. Kommunalpolitiker aus den betreffenden Stadtteilen, Ehrenringträgern oder sonstige bedeutende Persönlichkeiten“ beinhaltete. Im Einzelnen wurden für Alt-Leverkusen unter dieser Rubrik folgende Umbenennungen vorgeschlagen:

Fürstenbergstraße → Heinrich-Claes-Straße
Hermann-Löns-Straße → Robert-Medenwald-Straße
Jahnstraße → Rudolf-Stracke-Straße
Mittelstraße → Johannes-Dott-Straße
vom-Stein-Straße → Otto-Grimm-Straße

Medenwald und Stracke waren Stadtälteste, die ehemaligen Bürgermeister oder/und Stadtdirektoren Dr. Claes, Dott und Dr. Grimm hatten 1960, 1962 bzw. 1966 den Ehrenring der Stadt erhalten.

Als Begründung für die Benennung nach Grimm sind zudem Finanz- und Grundstücksfragen, der Bau von Krankenhaus und Hallenbad, die Verdoppelung des Wohnungsbestandes und 100 km neue Straßen genannt, als sein größtes Verdienst wurde aber die Auskreisung der Stadt im Jahre 1955 angeführt.

5.

Generell obliegt die Benennung von Straßen den Gemeinden. Straßen umzubenennen steht ebenfalls im Ermessen der Gemeinde und unterliegt den für jede Ermessensentscheidung geltenden Anforderungen. Allerdings wird neben den allgemeingültigen Umbenennungsregeln (Verwaltungsverfahren) durch die Rechtsprechung eine hohe Hürde aufgebaut.

Als Änderungsvoraussetzung wird das Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangt. Dieser wird in jedem Fall gesehen bei der Gefahr von Verwechslungen (Wiederholung von Straßennamen) oder wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung es erforderlich macht. Durch diese Definition wird gleichzeitig eine nur gestalterisch motivierte Umbenennung ausgeschlossen.

Von einer Umbenennung der Otto-Grimm-Straße wären sowohl Wohnhäuser (35 Anwohner) betroffen als auch einige Ladenlokale und Geschäftsstellen, die alle anzuhören wären. Die Verwaltung müsste, sofern sie von der Politik hierzu beauftragt würde, das gesetzliche vorgesehene Anhörungsverfahren zur Umbenennung der Otto-Grimm-Straße wie folgt durchführen:

Das für eine Umbenennung erforderliche Verwaltungsverfahren erfordert eine Anhörung aller Beteiligten. Nach einer Anhörung wäre das im Einzelfall maßgebliche Änderungsmotiv mit den aus der Vermeidung unnötiger Belastungen für die Anlieger resultierenden Gründen für eine Beibehaltung des bisherigen Namens abzuwägen. Die Belange der Anlieger sind somit als bedeutsam für eine sachgerechte Entscheidung in die Abwägungen einzubeziehen.

Hierbei ist neben den tatsächlichen Auswirkungen auch der Grad an finanziellen und tatsächlichen Anpassungsfolgen zu berücksichtigen. Eine Umbenennung darf für die Anlieger keine unzumutbare Härte darstellen. Daher weist der Deutsche Städtetag darauf hin, dass alle vorliegenden Gerichtsentscheidungen besonders auf die Interessen der Anlieger eingehen.

Die bei der Verwaltung vorhandene Vorschlagsliste für Straßenumbenennungen wurde auf eine Umbenennung mit einem Bezug auf Wiesdorf geprüft. Dies führte jedoch zu keinem Ergebnis. Im Übrigen ist diese Straße so kurz, dass sich eine neue nur auf dieses Straßenstück beziehende Benennung nicht anbietet.

Es besteht die Möglichkeit, die Montanusstraße zu verlängern, so dass die bisherigen Anschriften der Otto-Grimm-Straße auf Montanusstraße geändert werden müssen. Außerdem wäre eine Umnummerierung der Häuser in der Otto-Grimm-Straße erforderlich, jedoch nicht für die Häuser der bisherigen Montanusstraße.

In vergleichbaren Fällen in NRW hat sich regelmäßig die Frage der Übernahme der Folgekosten gestellt (Änderungen der Eintragungen in Behördenlisten, Branchenverzeichnissen, Handelsregister, Versicherungen, Werbeunterlagen etc.). Eine grundsätzliche Regelung zu einer Kostenübernahme gibt es bisher nicht.

Es obliegt der Politik, über eine mögliche Straßenumbenennung zu entscheiden.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke in Verbindung mit KulturStadtLev sowie Kataster und Vermessung